

TRANSPORTE AG

PINGGERA

7502 BEVER

Lagerschein

Der Vermieter

Der Mieter

Rechnungsadresse

Pinggera Transporte AG

Charels Suot

7502 Bever

081/851 18 51

über nachstehend verzeichnete Güter:

3. Person die Zutritt zum Lager hat

Stock	Box-Nr.	m3	Art vom Gut / Inhalt

Das Lagergut ist versichert
gegen Feuer, Wasser und Diebstahl bei: _____

Lagergebühr pro Monat

Fr.

8% Mehrwertsteuer

Fr.

Totalbetrag

Fr.

Eingang des Lagerpostens:

Der Vermieter

Der Mieter

Von den Lagerbedingungen (Seite 2) hat der Mieter ausdrücklich vor der Einlagerung Kenntnis genommen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der Einlagerung stehende Geschäfte ist das Domizil des Vermieters. Es ist Schweizerrecht anwendbar.

Dieser Lagerschein ist sorgfältig aufzubewahren, er gilt als Ausweis.

Art. 1 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Lagerhalters gemäss Bedingungen umfasst ausschliesslich die Lagerung. Aufgrund der dem Lagerhalter erteilten Weisungen übernimmt dieser Abföahrung von Mobilien, Hausrat sowie Effekten und anderer Güter. Die Aufnahme von Gütern ins Lagerhaus hat der Lagerhalter dem Lagernehmer durch Ausfertigung eines Lagerscheines zu bestätigen. Für Art und Anzahl der eingelagerten Gegenstände ist ausschliesslich der Lagernehmer verantwortlich. Erst nach Unterzeichnung des Lagerscheines durch Lagerhalter und Lagernehmer wird dieser verbindlich. Der Lagerschein hat keinen Wertpapiercharakter, er ist daher weder beleih-, noch verpfänd- oder übertragbar. Von der Annahme zur Lagerung sind ausgeschlossen: Gefahrgüter wie feuer- und explosionsgefährliche und überhaupt alle Güter, die in irgendeiner Weise nachteilig auf ihre Umgebung einwirken (z.B. Lebensmittel) oder durch gesetzliche Vorschriften dem privaten Verkehr entzogen sind. Werden solche Güter dennoch eingelagert, so haftet der Lagernehmer für jeden daraus entstehenden Schaden. Von der Annahme zur Lagerung sind ausserdem ausgeschlossen: Bargeld, Inhaberpapiere, inklusive Effekten in Sinne des Börsengesetzes, die Inhabereigenschaft haben oder Edelmetalle.

Art. 2 Überprüfung des Lagergutes

Die Sorgfaltspflicht des Lagerhalters erstreckt sich nur auf die Aufbewahrung der Güter in geeigneten Lagerräumen, nicht aber auf besonderes Vorgehen und die Behandlung des Gutes während der Lagerung, es sei denn, dass hierüber schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind.

Art. 3 Haftung des Lagernehmers

Der Lagernehmer selbst haftet für alle Schäden, die durch das Lagergut dem Lagerhalter oder Dritten entstehen.

Art. 4 Lagergeld und Zahlungsbedingungen

Die Forderungen des Lagerhalters sind sofort fällig. Das Lagergeld wird per Kalendermonat berechnet. Besondere Arbeiten, die das Lagergut verursacht oder im Auftrag des Lagernehmers vorgenommen werden, werden besonders verrechnet.

Art. 5 Domizilwechsel

Der Lagernehmer hat dem Lagerhalter jeden Wechsel seines Domizils unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange der Domizilwechsel nicht angezeigt ist, ist der Lagerhalter berechtigt, die Korrespondenz an die letztgenannte Adresse des Lagernehmers zu senden.

Art. 6 Retentionsrecht und freihändiger Verkauf

Die eingelagerten Güter haften dem Lagerhalter als Pfand (Art. 485 Abs.3 OR, Art. 895 ZGB) für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lagernehmer.

Nach ungenutztem Ablauf einer vom Lagerhalter unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist an die letztgenannte Adresse des Lagernehmers (Art. 5) darf der Lagerhalter die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens verwerten (freihändiger Verkauf oder, falls das Lagergut keinen materiellen Wert aufweist, Entsorgung).

Der Erlös einer allfälligen Verwertung wird vorab zur Kostendeckung verwendet. Vom Erlös nicht gedeckte, ausstehende Lagerkosten bzw. die Kosten des Verkaufes oder der Entsorgung werden dem Lagernehmer in Rechnung gestellt. Ein allfälliger Überschuss wird ausbezahlt.

Art. 7 Übertragung des Lagerscheines

Geht das Eigentum des Lagergutes nach der Einlagerung an einen Dritten über, so muss für diesen ein neuer Lagerschein ausgestellt werden. Erst nach dessen beiderseitigen Unterzeichnung wird die Übertragung rechtskräftig. Der Lagerhalter ist berechtigt, vor Ausstellung des neuen Lagerscheines volle Bezahlung der auf dem Gut lastenden Forderungen zu verlangen. Für die daraus entstehenden Kosten hat der Lagernehmer aufzukommen.

Art. 8 Besichtigung des Lagergutes

Der Lagernehmer hat nach vorheriger Anzeige von mindestens 48 Stunden und in Begleitung eines Funktionärs des Lagerhalters gegen Vorweisung des Lagerscheines und unter Übernahme der daraus entstehenden Kosten Zutritt zum Lagerraum.

Art. 9 Lagermenge

Dem Lagernehmer steht eine abschliessbare Box für die Einlagerung zur Verfügung. Die monatliche Miete betrifft die Box, unabhängig von deren Platznutzung.

Art. 10 Kündigung

Ist der Lagervertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit deren Ablauf. Ist der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann der Lagernehmer den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 15 Tagen, der Lagerhalter mit einer Frist von 30 Tagen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung durch den Lagerhalter hat an die letztgenannte Domiziladresse des Lagernehmers zu erfolgen (es gilt Art. 5). Der Lagervertrag kann vorzeitig fristlos aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich, wenn die eingelagerte Ware störende Eigenschaften (Gerüche, Auslaufen, Schädlinge, Erwärmung etc.) hat oder entwickelt, die andere Güter das Lagerhaus selbst, darin tätige Personen oder die Umwelt beeinträchtigen. Dem Lagernehmer ist eine angemessene Frist zur Abholung des Lagergutes anzusetzen. Wird das Lagergut nicht innerhalb der angesetzten Frist abgeholt, ist der Lagerhalter berechtigt, die Güter unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Lagernehmers freihändig zu verkaufen oder zu entsorgen, falls sie keinen materiellen Wert mehr aufweisen.

Art. 11 Versicherung

Der Lagernehmer ist verpflichtet, seine Hausratversicherung über die Einlagerung zu informieren. Dem Lagerhalter ist eine schriftliche Bestätigung der Versicherung vor der Einlagerung auszuhändigen. Der Lagerhalter lehnt bei Feuer-, Wasser-, oder Diebstahlschäden jegliche Haftung ab.

Art. 12 Auslagerung

Der Lagerhalter ist bei Vorweisen des Lagerscheines verpflichtet, das Lagergut herauszugeben. Bevor die Auslagerung auch nur eines Teils der eingelagerten Güter erfolgen kann, sind alle auf dem Lagergut lastenden Forderungen zu begleichen. (Art. 4 und Art. 6)

Art. 11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung aller zwischen den Vertragsparteien strittigen Ansprüche gilt der Sitz des Lagerhalters als Gerichtsstand. Es gilt schweizerisches Recht.